



## OECD veröffentlicht Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung

Stand: 07. Januar 2022

Die OECD hat am 20.12.2021 Modellregelungen zur Umsetzung einer globalen Mindestbesteuerung veröffentlicht. Mit den Regelungen („GloBE, Pillar 2“) sollen steuerlichen Herausforderungen begegnet werden, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben. Mit der Veröffentlichung der OECD-Musterkommentierungen ist erst in einigen Monaten zu rechnen. Die EU beabsichtigt die Vorschläge der OECD in europäisches Recht umzusetzen.

### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der globalen Mindestbesteuerung (Global Anti-Base Erosion „GloBE“) soll international tätige Konzerne erfassen, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre einen weltweiten Jahresumsatz von EUR 750.000.000 erwirtschaftet haben. Maßgeblich hierfür ist der Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft.

Einen international tätigen Konzern bezeichnet jede Gruppe, die mindestens ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte umfasst, die sich nicht in dem Hoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft befindet. Eine Gruppe in diesem Sinne ist gegeben, wenn die Unternehmen durch Eigentum oder Kontrolle miteinander verbunden sind. Für Regierungsorganisationen, Non-Profit Organisationen, für Pensionsfonds und für Investmentfonds bestehen Ausnahmen.

### Höhe und Funktion der Mindestbesteuerung

Der effektive Mindeststeuersatz ist auf 15 % festgelegt. Die effektive Steuerbelastung je Land ermittelt sich (vereinfacht) aus dem Verhältnis der Summe der zu berücksichtigenden Steuer der in dem jeweiligen Staat ansässigen Gesellschaften zur Summe der Nettoeinkommen der jeweiligen Landesgesellschaften.

Die Mindeststeuer soll vorrangig durch die Einführung einer anzuwendenden Income Inclusion Rule („IIR“) erreicht werden. Durch sie werden – ähnlich einer Hinzurechnungsbesteuerung – niedrig besteuerten Einkünften nachgelagerter Gesellschaften auf Ebene der obersten Konzerngesellschaft nachversteuert.

Alternativ bewirkt die (grundsätzlich nachgelagerte) Undertaxed Payment Rule („UTPR“), dass die Aufstockungssteuer auf der Ebene anderer einbezogener Gesellschaften erhoben wird. Soweit mehrere Mitgliedstaaten eine solche Regelung anwenden, soll eine Verteilung des Besteuerungssubstrats nach der Anzahl der Arbeitnehmer und materieller Vermögensgegenstände stattfinden.

Die Erhebung soll entweder in Form einer nichtabzugsfähigen Betriebsausgabe oder eines separaten Körperschaftsteuererhöhungsbetrages erfolgen.

## **Inkrafttreten und Verfahren**

Nach derzeitigem Stand sollen die vorgenannten Regelungen bis 2023 eingeführt werden.

Es ist vorgesehen, dass die Steuererklärung und die Anzeigepflichten innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, für das diese Erklärungen abgegeben werden, eingereicht werden sollen.

Verfahrensrechtlich soll die globale Mindestbesteuerung mit Hilfe neuer Steuererklärungen erhoben werden. Die Erklärungspflicht soll jede einbezogene Konzerngesellschaft treffen.

Für weitere Beratung und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.